

LENNARTZ-SCHNITZLER RECHTSANWÄLTE

RAe LENNARTZ-SCHNITZLER - POSTFACH 1544 - 53865 EUSKIRCHEN

Landgericht Ulm
Olgastr. 106

89073 Ulm

LEO LENNARTZ
zugelassen auch am OLG Köln

KLAUS SCHNITZLER
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
zugelassen auch am OLG Köln

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09
TELEFAX (0 22 51) 7 43 09
E-MAIL info@lennartz-schnitzler.de
INTERNET www.lennartz-schnitzler.de

Euskirchen, 31.01.2006
2006/00004-Le/Dr

In Sachen

Annen ./s. Dres. Metzler und Richtmann

- 4 O 562/05 -

werden wir in der mündlichen Verhandlung den Antrag stellen,

die Klage als unzulässig abzuweisen,

hilfsweise,

die Klage als unbegründet abzuweisen

und den Klägern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Weiter beantragen wir,

dem Beklagten unter Beiordnung von Rechtsanwalt Leo Lennartz, Euskirchen, Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Die Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden umgehend nachgereicht.

G r ü n d e :

I.

Die Klage ist unzulässig.

Wie sich bereits aus der Klageschrift ergibt, tritt als tatsächliche Prozessbevollmächtigte eine Strafrechtsprofessorin auf, die nicht postulationsfähig ist.

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)
KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 004 035 (BLZ 382 501 10)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770/8 860 (BLZ 370 700 24)
RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFELE EG 2 000 108 017 (BLZ 370 696 27)

Sie bezeichnet sich ausdrücklich als Prozessbevollmächtigte und führt sich auch bei der Aufführung der Kläger selbst an zweiter Stelle als Prozessbevollmächtigte auf.

Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger leiht in dieser Sache nur ihren Namen. Dies ergibt sich schon aus der äußeren Aufmachung der Klage. Auf der ersten Seite erscheint nur der Stempel von Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger. Am Ende der Klage unterschreibt als erste Frau Prof. Dr. Frommel, erst danach Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger.

Es handelt sich also um einen Prozess, in dem eine nicht postulationsfähige Person versucht, vor dem Landgericht einen Prozess zu führen. Dies ist gleichzeitig ein Verstoß gegen § 8 Abs.1, Ziff.1 Rechtsberatungsgesetz.

Frau Prof. Dr. Frommel handelt auch nicht zum erstenmal. In einer anderen Sache gegen Herrn Annen hat sie zunächst beim Amtsgericht Weinheim eine Klage begonnen und dann, als die Sache zum Landgericht Mannheim verwiesen wurde, ebenfalls Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger vorgeschoben.

Beweis: Beziehung der Akten Stapf ./ Annen - 2 O 107/05 - Landgericht Mannheim.

Darüber hinaus ist der ganze Klageschriftsatz einzig und allein von Frau Prof. Dr. Frommel formuliert. Es lässt sich nicht erkennen, dass Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger in irgendeiner Weise selbstverantwortlich in dieser Sache tätig ist, außer dass sie ihren Namen für diese Sache hergibt. Selbstverständlich wird der Beklagte die Angelegenheit, was das Verhalten der beiden Vertreterinnen auf der Gegenseite angeht, entsprechend überprüfen lassen.

Auch ist nicht klar, welche sonstigen Beziehungen zwischen Frau Prof. Dr. Frommel und Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger bestehen und inwieweit Letztere möglicherweise von Weisungen Ersterer abhängig ist.

Das Vorgehen verstößt gegen § 78 ZPO, nach dem der bevollmächtigte Rechtsanwalt die volle Verantwortung für den von ihm geführten Rechtsstreit trägt.

Das ist bei Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger nicht gegeben, so dass die Klage als unzulässig abzuweisen ist.

II.

Die Klage ist auch unbegründet.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der erste und zweite Absatz der Begründung auf Seite 3 der Klageschrift nach Kenntnis des Beklagten unzutreffend sind. Jedenfalls widersprechen sie der eigenen Werbung der Kläger im Internet.

Ausweislich der von den Klägern unterhaltenen Internet-Seite www.tagesklinik-ulm.de sind sie an den Schwangerschaftsabbrüchen beteiligt. In ihrer Werbung führen sie unter dem Stichwort "Voruntersuchung" aus: "Sie werden nicht nur von Ihrem Operateur, sondern auch durch den Anästhesisten voruntersucht. Hierdurch können narkoserelevante Vorerkrankungen erkannt und das Narkoserisiko

minimiert werden. Alle Fragen, die sich auf das Anästhesieverfahren beziehen, können bei diesem Voruntersuchungstermin geklärt werden”.

Beweis: Anliegende Fotokopie von der Homepage der Kläger.

Diese anästhesistischen Leistungen beziehen sich auch auf Schwangerschaftsabbrüche.

Beweis: Anliegende weitere Fotokopie von der Homepage der Antragsteller.

Dort führen sie unter dem Stichwort “Frauenheilkunde” auch ausdrücklich Schwangerschaftsabbruch auf.

Beweis: Wie vor.

Dieser Hinweis auf Schwangerschaftsabbrüche stellt außerdem einen Verstoß gegen § 219 a Abs.1, Ziff.1 StGB dar.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Kläger selbstverständlich Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Sie wissen offenbar nicht, wie ihr Zusammenwirken mit den Operateuren rechtlich zu bewerten ist. Im Übrigen hat der Beklagte nach dem Klagevorbringen nur ein Flugblatt verteilt, in dem es heißt, dass in der Tagesklinik Dr. Metzler/Dr. Richtmann rechtswidrige Abtreibungen durchgeführt werden, die der deutsche Gesetzgeber erlaube, aber nicht unter Strafe stelle. Dass in der Tagesklinik Abtreibungen vorgenommen werden, tragen die Kläger selbst vor. Dass sie daran beteiligt sind, ist nach ihren eigenen öffentlichen Angaben als unstrittig anzusehen. Zu den Schwangerschaftsabbrüchen, die in der Klinik der Kläger durchgeführt werden, gehören auch solche, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind. Es sind die Schwangerschaftsabbrüche, die nach ärztlicher Beratung innerhalb der 12-Wochen-Frist des § 218 a Abs.1 StGB vorgenommen werden.

Wenn der Beklagte hierauf hinweist, stellt er eine wahre Tatsachenbehauptung auf. Die Aufstellung einer solchen Tatsachenbehauptung hat zunächst einmal mit Meinungsfreiheit überhaupt nichts zu tun. Es kommt nur darauf an, ob sie richtig oder falsch ist. Da sie richtig ist, kann sie nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, die hier nicht vorliegen, untersagt werden.

Dass es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt, hat das Landgericht Karlsruhe erst kürzlich in einem anderen Verfahren gegen den Beklagten festgestellt und dazu ausgeführt:

“Die Behauptung des Beklagten ist inhaltlich zutreffend. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt 1993 entschieden, dass der nicht medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als Unrecht anzusehen ist und daher verboten sein müsste (BverfG NJW 1993, 1751). Das Gericht hat es aber zugelassen, dass in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft der Staat auf einen strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens verzichtet und den

Schwerpunkt auf eine obligatorische Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen (ebd.). Somit sind die sogenannten sozial indizierten Schwangerschaftsabbrüche im ersten Trimenon zwar straflos, gleichwohl rechtswidrig. Die Verbreitung wahrer, die Sozialsphäre eines anderen betreffender Tatsachen ist rechtswidrig nur, wenn die Aussage einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Aussage steht (BverfG NJW 1999, 1322; NJW 2000, 2413; BGH NJW 1999, 2893). Die Bestimmung dieses Verhältnisses zwischen Persönlichkeitsschutz und Interesse an der Verbreitung der Behauptung im konkreten Fall kann nur bei genauer Analyse und Auslegung der fraglichen Aussage in ihrem Kontext erfolgen."

Die Behauptung der Kläger, der Beklagte führe einen aggressiven Meinungskampf und sei der Ansicht, dass die namentliche Nennung auch von Ärzten, die selbst mit Schwangerschaftsabbrüchen nichts zu tun haben, von seiner Meinungsäußerung gedeckt seien, ist unrichtig. Der Beklagte nennt in seinem Kampf gegen die Abtreibung nur Ärzte, von denen er in Erfahrung gebracht hat, dass sie an Schwangerschaftsabbrüchen beteiligt sind. Die anderslautende Behauptung der Kläger läuft nur darauf hinaus, den Beklagten in ein schlechtes Licht zu setzen. Im Übrigen tun diese Ausführungen hier auch nichts zur Sache, weil die Kläger unstreitig an Schwangerschaftsabbrüchen beteiligt sind.

Der Beklagte betreibt auch keinen aggressiven Meinungskampf. Er verteilt Flugblätter vor Praxen oder Kliniken, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, insbesondere solche, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind. Der Beklagte erzeugt keine Tumulte und droht nicht mit Gewalt, geschweige denn, dass er solche ausübt. Es ist allein die Tatsache, dass der Beklagte Flugblätter verteilt, Anlass für die Kläger, sich angegriffen zu fühlen. Das aber ist ein Angriff in der Sache.

Natürlich sind die Kläger in dieser Diskussion in ihrer Sozialsphäre betroffen. Das ist aber völlig in Ordnung, denn natürlich darf an ihrer beruflichen Tätigkeit Kritik geübt werden.

Kritik ist ihrem Wesen nach eine strenge Beurteilung, sie kann positiv oder negativ ausfallen.

Die Kläger haben offenbar auch nichts gegen positive Kritik, sondern nur gegen negative, weil sie nämlich aufgrund der Kritik des Beklagten in einem Punkt möglicherweise negativ betroffen sind.

Interessant ist, dass sich die Kläger persönlich angesprochen fühlen, obwohl der Beklagte die Tagesklinik nur insgesamt genannt hat. Auch betrifft seine Kritik, soweit man eine solche an den Klägern annehmen will, nur einen einzigen Aspekt ihrer gesamten medizinischen Tätigkeit, nämlich die Tatsache, dass sie an rechtswidrigen Abtreibungen beteiligt sind.

Wenn der Beklagte Kritik in einem Punkt übt, der die Sozialsphäre der Kläger betrifft, handelt er im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Glaubens- und Gewissensfreiheit und der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit.

Jede Verletzung der Kläger liegt ihm fern. Nicht jede scharfe Kritik bedeutet gleichzeitig auch eine Verletzung des Meinungsgegners.

Diese Kritik kann dem Beklagten nicht untersagt werden.

Natürlich berufen sich die Kläger auf die jüngeren Entscheidungen des 6. Zivilsenats des BGH. Der Abwägung des BGH kann jedoch nicht zugestimmt werden. Sie stellt gegenüber das berufliche Interesse der Kläger und das bei ihnen bestehende Arzt-Patienten-Verhältnis einerseits, und die angebli-

che Absicht des Beklagten, dieses Arzt-Patienten-Verhältnis zu stören und den Klägern darüber hinaus wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Abzuwägen ist aber das Interesse der Kläger an einer ungestörten Ausübung rechtswidriger Abtreibungen mit dem auf Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit gegründeten Eintreten des Beklagten für jene, die selbst nicht sprechen können, nämlich die ungeborenen Kinder, deren Schicksal in der Rechtsprechung des BGH anscheinend keine Rolle mehr spielt. Es geht nicht an, dass man dem Beklagten, der das im Übrigen auch nie eingeräumt hat, negative Motive unterstellt (Störung des Arzt-Patienten-Verhältnisses, Zufügung wirtschaftlichen Schadens), wie auch die Landgerichte Nürnberg-Fürth und Heilbronn gemeint haben, beim Beklagten Beleidigungsabsicht feststellen zu können.

Das Strafverfahren in München, auf das sich die Kläger berufen, ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Hier ist der Beklagte zwar wegen übler Nachrede verurteilt worden (und nicht wegen Beleidigung und Verleumdung).

Die Entscheidungen von Amts- und Landgericht München stehen allerdings im Gegensatz zu der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 25.11.2004 (NJW 2005, 612 ff), in der üble Nachrede mit überzeugenden Gründen verneint worden ist.

Die Kläger glauben die Schädigungsabsicht des Beklagten daraus herleiten zu können, dass er nicht nur bei ihnen, sondern auch bei anderen Abtreibungsmedizinerinnen demonstrierte und auf die Rechtswidrigkeit, aber Straflosigkeit, von Abtreibungen hinweise, die sie vornehmen.

Das trifft natürlich nicht zu. Umgekehrt ist es richtig: Daraus, dass der Beklagte nicht nur bei einem, sondern bei einer Reihe von Abtreibungsmedizinerinnen demonstriert, ergibt sich eindeutig, dass es ihm um die Sache und nicht in erster Linie um die Person des einzelnen Abtreibungsmediziners geht.

Zwischenzeitlich wird in der Rechtsprechung auch richtigerweise erkannt, dass der Beklagte eine wahre Tatsachenbehauptung aufstellt.

Soweit sie dennoch untersagt wird, so unter anderem mit der Begründung, dass vom Bundesverfassungsgericht definierte interessierte und unvoreingenommene Publikum verstehe die Äußerung falsch.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass ein unvoreingenommenes und interessiertes Publikum natürlich auch ein rechtsgebundenes Publikum ist. Es kennt die Rechtslage bzw. muss sie kennen.

Würde man die Gültigkeit eines Gesetzes am jeweils persönlichen Empfängerhorizont messen, könnte sich jeder darauf berufen, er habe das Gesetz falsch verstanden. Zu Recht gehen die staatlichen Gewalten davon aus, dass jeder das Recht kennt und kennen muss. Das kann in der öffentlichen Diskussion nicht anders sein.

Wäre dieser Gesichtspunkt richtig, könnte sich auch der Beklagte auf ihn berufen und erklären, er habe seinerseits das Gesetz falsch verstanden. Tatsache ist aber, dass eine solche Subjektivierung des Rechts jede Rechtsetzung unmöglich machen würde.

Schädigungsabsicht liegt dem Beklagten völlig fern. Er macht nur darauf aufmerksam, dass offenbar außer ihm nur wenige in gleicher Weise demonstrieren und sich zum Fürsprecher jener zu machen, denen in diesem Staat der Zutritt zur Gesellschaft verwehrt wird. Wägt man wirklich richtig ab, lässt sich unschwer feststellen, dass dem Interesse des Beklagten an der Verbreitung der wahren Tatsachenbehauptung, dass an bestimmten Stellen rechtswidrige Abtreibungen vorgenommen werden und

seinen Meinungsäußerungen zur Abtreibung, die dem Schutz der Ungeborenen dienen, ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Abschottung der Sozialsphäre der Kläger und anderer Abtreibungsmediziner dagegen, dass man ihr Tun erörtert.

Den Klägern nutzt es nichts, sich auf BGH NJW 2005, 592 ff zu berufen. Gegen diese Entscheidung wie auch gegen den Nichtannahmebeschluss des 6. Senats in einem anderen Verfahren des Beklagten (NJW 2003, 2011 ff) sind Verfassungsbeschwerden anhängig.

Im letztgenannten Beschluss hatte der BGH unter Ziff.2 noch ausgeführt, die Verurteilung sei zumindest im Ergebnis hinnehmbar, was erkennen ließ, dass die Begründung des OLG Stuttgart den BGH nicht in allen Punkten überzeugte. Der BGH hat dann die Nichtannahme der Revision des Beklagten damit begründet, er habe gegen den als Einzelperson genannten Arzt ersichtlich eine Prangerwirkung erzeugt und auch erzeugen wollen.

Im Urteil vom 07.12.2004 (NJW 200 592 ff) hat der BGH dann aufbauend auf den Feststellungen des OLG Stuttgart beim Beklagten ehrenrührige Motive angenommen, während es andererseits zu bedenken gegeben hat, "dass der Kl., soweit er in gesetzlich zulässiger Weise tätig wird, seine ärztliche Fachkompetenz in den Dienst einer von Verantwortung getragenen Elternschaft stellt".

Selbst wenn man diese Bemerkung des BGH, die in Fachkreisen nicht unerhebliches Aufsehen erregt hat, so stehen lässt, bleibt doch die Tatsache, dass der Beklagte gegen die vom Bundesverfassungsgericht kunstvoll gezirkelte rechtswidrige, aber straflose, Abtreibung, die der Bundestag entsprechend beschlossen hat, und die zur Zeit geltendes Recht ist, die Stimme der Wehrlosen erhebt.

Wäre die rechtliche Lösung so richtig, wie ihre Befürworter behaupten, und wäre tatsächlich, wie sie weiter behaupten, die gesellschaftliche Diskussion zu diesem Punkt erledigt, wäre es völlig unverständlich, dass sich die Kläger und andere Abtreibungsmediziner in so vehementer Form gegen die einfache Demonstration des Beklagten vor ihrer Praxis wenden.

Der Beklagte legt natürlich großen Wert darauf, dass die richtige Abwägung vorgenommen wird, zumal in dieser Sache wahrscheinlich wieder derselbe Senat des OLG Stuttgart über die Berufung entscheiden wird.

III.

Die Kläger können auch nicht verlangen, dass der Beklagte ihren Namen und ihre Adresse aus seiner Auflistung im Internet streicht. Die Beschreibung der Internetseite des Beklagten ist falsch.

Der Internetauftritt des Beklagten besteht aus mehreren Seiten. Auf der Hauptseite gibt es Verlinkungen. Unter ihnen ist ein pulsierendes Herz zu sehen. Die Verlinkung "Leben oder Tod ?" enthält nicht ein, wie die Kläger behaupten, negatives Branchenbuch in einem geradezu martialischen Kontext, sondern es enthält die Aufforderung, für die zu beten, die Abtreibungen selbst vornehmen, an ihnen mitwirken oder auch nur begünstigen. Die nächste Seite ist überschrieben mit "Gebetsanliegen für Deutschland". Erst auf der dann folgenden Seite findet sich, wenn man den Buchstaben „U“ aufruft, die Anschrift der Kläger.

Der Internetauftritt des Beklagten, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsäußerung insgesamt zu würdigen ist, beschäftigt sich in vielfältiger Weise mit dem Thema Abtreibung.

Da die Kläger nicht den ganzen Internetauftritt vorgelegt haben, ist dem Gericht eine Überprüfung insoweit nicht möglich und die Klage in diesem Punkt schon aus diesem Grund abzuweisen.

Zutreffend ist, dass der Beklagte auch die Namen von Abtreibungsmedizinerinnen nennt. Das aber gerade ist es, was die Kläger und andere Abtreibungsmediziner verhindern wollen. Trotzdem angeblich der Gesetzgeber das letzte Wort gesprochen und auch die Gesellschaft das Thema ad acta gelegt hat, wissen sie, dass diese Aussagen nicht stimmen. Deshalb fürchten sie die vom Beklagten gemachten Äußerungen und verlangen vom Gericht nichts anderes, als dass dieses ihnen hilft einen Mantel des Schweigens über ihr berufliches Tun zu decken. Das geben sie auch in ihrer Argumentation, insbesondere auf den Seiten 5 und 8 der Klageschrift ausdrücklich zu. Dabei sind die Kläger gar nicht in erster Linie die Ansprechpartner des Beklagten. Ihm geht es nur darum, Unrecht dort zu nennen, wo es geschieht.

Sein Angriff richtet sich gegen die vom Bundesverfassungsgericht initiierte derzeitige Gesetzeslage, deren Änderung er für die Ungeborenen verlangt, deren Fürsprecher er ist.

Dabei weiß er das göttliche wie das wohlverstandene menschliche Recht auf seiner Seite. Als besonders skandalös sieht er die Tatsache an, dass die Abtreibung innerhalb der 12-Wochen-Frist ausdrücklich und vielfach als rechtswidrig bezeichnet, aber dennoch zugelassen und sogar, wenn man sich die Ausgestaltung durch Gültigkeitserklärung des Arztvertrages, Zahlung der Kassen oder der Sozialhilfe usw. ansieht, nicht etwa nur hingenommen, sondern sogar staatlich gefördert wird.

Der Beklagte beruft sich auch auf die von ihm erstrittene Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 23.04.2003 (NJW 2003, 2029 ff).

Diese Entscheidung ist interessanterweise ohne ernsthafte Kritik geblieben. Auch der BGH hat sich in seiner Entscheidung NJW 2005, 592 ff nur indirekt mit ihr auseinandergesetzt.

Wenn der Beklagte die Kläger auf seiner Homepage nennt, verletzt er weder das Bundesdatenschutzgesetz noch ein informelles Selbstbestimmungsrecht der Kläger. Seine Äußerungen fallen auch nicht unter den § 185 oder § 186 StGB.

Dem Beklagten kann natürlich nicht vorgeworfen werden, dass er auf die kontroverse Rechtsprechung in seinen gerichtlichen Auseinandersetzungen hinweist.

Es wäre ja noch schöner, wenn sich die Kläger nur auf die ihnen günstig erscheinenden Gerichtsentscheidungen berufen dürften, der Beklagte aber nicht darauf hinweisen dürfte, dass die Rechtsprechung hier nicht eindeutig ist.

Die Kläger übersehen auch offenbar bewusst, dass der Beklagte von rechtswidrigen Abtreibungen spricht, nicht aber behauptet, dass sich die Abtreibungsmediziner illegal verhalten oder sie gar Mörder nennt. Er würde das auch für seine Argumentation nicht förderlich halten. Es ist ja gerade die Tatsache, dass er die Rechtswidrigkeit und deren Straflosigkeit - also die derzeitige Rechtslage - betont und darauf hinweist, dass Abtreibungsmediziner entsprechend handeln, welche die große Nervosität nicht nur bei Abtreibungsmedizinerinnen, sondern bei allen jenen hervorrufen, die die jetzige Gesetzeslage herbeigeführt haben und sie auch natürlich auch entsprechend verteidigen wollen.

Wenn der Beklagte dafür wirbt, dass ihn andere unterstützen, ist dies Ausdruck der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit und selbstverständlich nicht zu untersagen.

Im Übrigen wäre auch Schmähkritik entgegen der Meinung der Kläger nicht gestattet. Der Beklagte hält sich hiervon fern.

IV.

Zu den Auslassungen in der Klageschrift ist im Übrigen noch Folgendes zu bemerken:

1. Soweit die Kläger auf Seite 6 der Klageschrift behaupten, der Beklagte sei vom Landgericht München am 27.06.2005 wegen Beleidigung und Verleumdung verurteilt worden, ist diese Behauptung unrichtig. Die Kläger werden aufgefordert, Derartiges nicht mehr zu behaupten, andernfalls sie mit einer Unterlassungsklage des Beklagten rechnen müssen.
2. Soweit die Kläger erklären, sie würden Herrn Annen zugestehen, „in abstrakt-allgemeiner Form ... Abtreibungsärzte ganz allgemein als ‚Massenmörder‘ zu bezeichnen“, enthält diese angebliche Großzügigkeit die Behauptung, der Beklagte würde Abtreibungsärzte als Massenmörder bezeichnen.

Der Beklagte hat Derartiges noch nie gesagt. Auch hier werden die Kläger aufgefordert, Derartiges nicht mehr zu wiederholen, andernfalls auch hier gerichtliche Schritte erfolgen werden.

3. Interessant ist die Erklärung der Kläger auf Seite 6 der Klageschrift, sie sähen die Behauptung, in ihrer Tagesklinik würden rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, als Verleumdung an.

Hier wird interessanterweise nur die angeblich subjektive Auffassung der Kläger dargestellt. Die Pseudoprozessbevollmächtigte Frau Prof. Dr. Frommel macht sich dies offenbar aber nicht zu eigen, woran sie gut tut. Deshalb sieht der Beklagte auch die Erklärung auf Seite 7, die Flugblätter stellten schon wegen ihrer unrichtigen Tatsachenbehauptung eine Verleumdung dar, als unrichtige Meinungsäußerung an.

Soweit die Kläger die Flugblätter des Beklagten als beleidigend bezeichnen, handelt es sich eben um falsche Beurteilungen im Rahmen der Meinungsfreiheit!

4. Was die Kläger zur Arbeitsweise der Tagesklinik vortragen lassen, wird vom Beklagten vorsorglich mit Nichtwissen bestritten. Dieses Vorbringen tut aber auch nichts zur Sache. Insofern wird auf II. verwiesen.
5. Soweit sich die Kläger auf Seite 7/8 der Klageschrift noch einmal mit dem Urteil des BGH in NJW 2005, 529 beschäftigen, verweisen sie dankenswerter Weise darauf, dass der BGH die Frage eines betriebsbezogenen Eingriffs in den eingereichten und ausgeübten Gewerbebetrieb hat dahingestellt sein lassen.

Was Artikel 12 Abs.1 GG angeht, hat sich der BGH in der vorgenannten Entscheidung nur mit einem Satz auf das Bundesverfassungsgericht bezogen, das in seiner Entscheidung zum Bayerischen Schwangerenilfeergänzungsgesetz die Ausdehnung des Schutzbereiches des Art. 12

Abs.1 GG auf die rechtswidrigen Abtreibungen mit der Beteiligung des Arztes am vom Bundesverfassungsgericht entworfenen Schutzkonzept begründet hat. Allerdings übersieht das Bundesverfassungsgericht offenbar geflissentlich, dass es nicht neues Recht schaffen kann, sondern nur die Verfassung anwenden darf.

6. Soweit auf Seite 8 der Klageschrift von „... ggf. enger zu fassende(r) Bewertung der Straftatbestände“ gesprochen wird, liegt die Argumentationsnot der Kläger offen zu Tage. Allerdings argumentieren die Kläger auch dahin, dass nur die Verbreitung von Flugblättern untersagt werden soll, in denen ihnen gegenüber ein Straftatbestand verwirklicht wird. Das ist aber, wie oben dargelegt, nicht der Fall.
7. Was die Kläger zur optischen Darstellung auf dem Flugblatt des Beklagten bemerken, ist nichts, was ihre Argumentation stützen könnte. Die Ausübung der Meinungsfreiheit setzt weder ein juristisches Studium noch besondere Grafikenkenntnisse voraus. Entscheidend ist nur, ob eine Tatsachebehauptung wahr ist und ob die besonderen Bedingungen für einen dennoch gegebenen Unterlassungsanspruch vorliegen bzw. eine Meinungsäußerung die Grenzen der Schmähkritik oder eines strafrechtlichen Tatbestandes überschreitet.

Unrichtig ist auch die Behauptung der Kläger, der Beklagte würde Auschwitz und Abtreibung miteinander vergleichen. Er weist nur darauf hin, dass in Auschwitz Menschen rechtswidrig getötet wurden, und dass dies heute auch wieder geschieht, beides unter Beteiligung des Staates.

8. Wenn die Kläger auf Seite 11 der Klageschrift vortragen lassen, sie würden „...als Individuen verunglimpft, weil sie als Ärzte und Betreiber einer Tagesklinik angeblich nicht rechtmäßig handelten“, werden sie durch den Inhalt des von ihnen angegriffenen Flugblattes eindeutig widerlegt. Gerade die Tatsache, dass der Beklagte die Rechtslage richtig darstellt, ist es ja, was die Kläger und andere Abtreibungsmediziner nervt. Das müssen die Kläger schon aushalten. Der Beklagte nimmt eben keine Gleichsetzung von Abtreibungen und Massenmord vor, sondern verweist auf historische und aktuelle Vorgänge, die darin übereinstimmen, dass unschuldige, wehrlose Menschen widerrechtlich umgebracht werden, und dies mit stattlicher Duldung.
9. Zu den Ausführungen der Kläger zum Bundesdatenschutzgesetz sei hier nur noch kurz bemerkt, dass selbstverständlich der Beklagte schon aus § 193 StGB das Recht hat, die Kläger auf seiner Internetseite zu nennen. Die Kläger sind nicht berechtigt, insofern gegenüber dem Beklagten Zensur auszuüben.
10. Mit am Schönsten ist, was die Kläger zu § 219 a StGB vortragen lassen.

Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, dass ihnen § 219 a Abs.1, Ziff.1 StGB Werbung für Abtreibungen untersagt. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt. Wer hiergegen verstößt, hat mit den in § 219 a StGB normierten Sanktionen zu rechnen. Mit informellen Selbstbestimmungsrecht der Ärzte hat das nichts zu tun. Der Gesetzgeber hat hier richtigerweise in der Überlegung, dass eine Abtreibung ein Ausnahmefall darstellen und nicht die Regel werden soll, die Werbung für Abtreibung untersagt.

Lustig ist natürlich, wenn die Kläger nunmehr umgekehrt argumentieren, der Beklagte würde durch ihre Namensnennung für sie Werbung machen.

Das ist natürlich unsinnig, denn die Kläger werden gar nicht als Abtreibungsmediziner bezeichnet.

Zudem handelt der Beklagte nicht „seines Vermögensvorteils willen“, was Tatbestandsmerkmal des § 219 a Abs.1 StGB ist.

Selbstverständlich dürfen Ärzte über ihre Leistungen informieren, aber eben nicht über Schwangerschaftsabbruch. Ihre Werbung ist insoweit durch § 219 a Abs.1 StGB eingeschränkt bzw. ausdrücklich untersagt.

Abschriften für Gegner anbei.

gez. Lennartz
Rechtsanwalt